



<sup>1</sup>Als persistent, bioakkumulierbar und toxisch (PBT) gelten Stoffe, die die Kriterien nach Anhang XIII Abschnitte 1.1.1–1.1.3 der EU-REACH-Verordnung erfüllen.

Als sehr persistent und sehr bioakkumulierbar (vPvB) gelten Stoffe, die die Kriterien nach Anhang XIII Abschnitte 1.2.1 und 1.2.2 der EU-REACH-Verordnung erfüllen.

<sup>2</sup>Monomere sind anzumelden, wenn sie als solche oder in Form eines Polymeren in Verkehr gebracht werden, aber in der EU nicht oder in einer kleineren Mengenkategorie registriert sind. Monomere sind von der Anmeldepflicht ausgenommen, wenn sie in der EU in derselben oder einer höheren Mengenkategorie registriert sind (Status "active", als «INTERMEDIATE», «FULL» oder «NONS»).

<sup>3</sup>Art. 26 Abs. 1 Bst. a ChemV nimmt Polymere sowie Stoffe, die als Monomereinheiten oder an das Polymer chemisch gebunden in einer Konzentration von weniger als 2 Gewichtsprozent enthalten sind, von der Anmeldepflicht aus.